

Rettung des Rangsdorfer Sees e. V.

VEREINSNACHRICHTEN

Ausgabe 2/2025

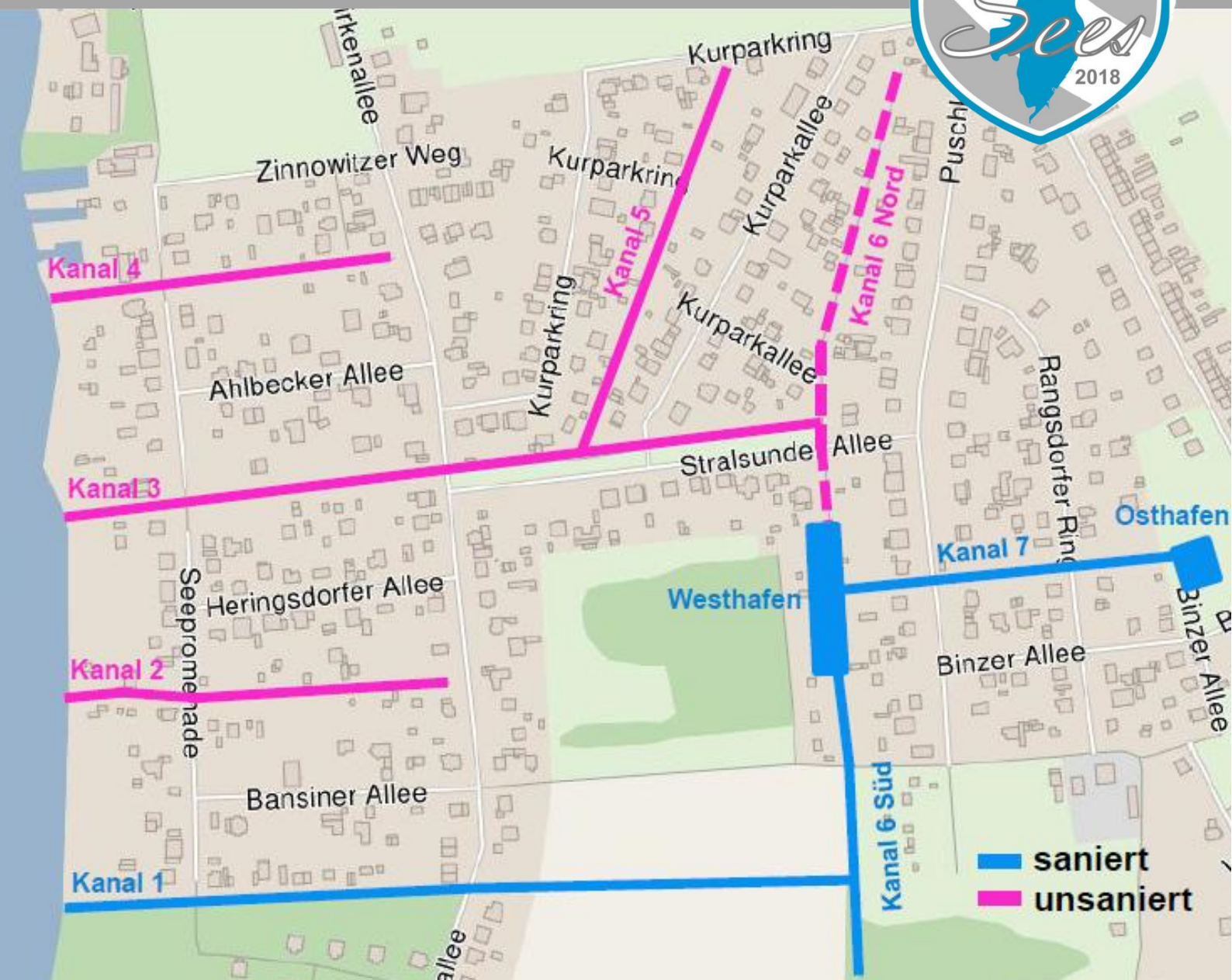


Abb.: Das Kanalsystem von Klein Venedig in Rangsdorf (Quelle: Terra Urbana; Untersuchungsbericht 2014)

AKTUELLE THEMEN

Ortstermin mit
Landtagsabgeordneten und
dem Umweltministerium

Das rechtliche Patt von
Klein Venedig

Antrag des BER zur Verlänge-
rung der Einleitgenehmigung
des Niederschlagswassers

Ortstermin mit Landtagsabgeordneten und dem Umweltministerium

Am 13. Juni 2025 hatte die AG Seesanie- rung Landespolitiker und das MLUEV Brandenburg (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz) zu einem Ortstermin eingeladen. Drei Landtagsabgeordnete der Regierungskoalition und drei Mitarbeiter des MLUEV folgten der Einladung. Auch das Umweltamt Teltow-Fläming sowie der Wasser- und Bodenverband nahmen den Termin wahr.



Abb.: Vorstellung des Sanierungskonzepts der AG Seesanie- rung vor Ort am Rangsdorfer See

Moderiert wurde die Veranstaltung von Norbert Fenske und Torsten Paul aus dem Vorstand unseres Vereins. Dabei ging es um die beiden Themen Seesanie- rung und die Gewässerunterhaltung von Klein Venedig. Zunächst wurde erläutert, dass die AG Seesanie- rung eine vom Seeretter-Verein initiierte Arbeitsgruppe ist, der der Bürgermeister und je ein Vertreter aller Fraktionen der Gemeindevertretung Rangsdorf sowie der Seeretter-Verein angehören. Die AG Seesanie- rung verabschiedete in seiner 8. Sitzung im April 2024 ein Konsenspapier, welches ein Seesanie- rungskonzept beschreibt. Dieses wurde am 4. Juni 2024 von der Gemeindevertretung nach ausführlicher Beratung in den Unterausschüssen einstimmig zur Umsetzung beschlossen.

In dem Ortstermin wurden einige Maßnahmen aus dem Konsenspapier vorgestellt und diskutiert:

Aktuell beantragt die FBB (Flughafen Berlin Brandenburg) die Verlängerung der Einleiterlaubnis von Niederschlagswasser in den Selchower Flutgraben (Richtung Wildau) und den Glasowbach (Zufluss des Rangsdorfer Sees). Die bisherige Einleiterlaubnis läuft Ende 2025 aus. Verfahrensführende Behörde ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. In dem Antrag lobt die FBB die bisherige Einleitgenehmigung und behauptet, dass sie sich bewährt hat. Ein Nachweis dafür wird für den Glasowbach nicht erbracht.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen aus dem Jahr 2004 sollen 20 % des auf dem BER anfallenden Niederschlags in die beiden Abflüsse abgeleitet werden. Dabei ist der Glasowbach vorrangig zu bedienen. Für den Glasowbach wird ein Basisabfluss von 30 l/s angestrebt. Der BER soll durch die Einleitung

den Wasserstand des Rangsdorfer Sees stützen.

Keine dieser Festlegungen wurden seit der Eröffnung des Flughafens im Oktober 2020 umgesetzt. In den Jahren 2020 bis 2023 sind lediglich insgesamt 285.796 m³ in Richtung Glasowbach eingeleitet worden. In Relation zum Rangsdorfer See entspricht diese Wassermenge einer Erhöhung des Wasserstands von lediglich 12 cm innerhalb von 3 Jahren.

Bei dem Ortstermin haben wir dafür geworben, dass sich das MLUEV und die Landespolitiker dafür einsetzen, dass mit der Verlängerung der Einleiterlaubnis verbindliche Umsetzungsregeln zu den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss vereinbart werden. Offenbar sind die Einzugsflächen für den Glasowbach von vornherein zu klein dimensioniert, um den Basisabfluss überhaupt ermöglichen zu können.

Bei dem Thema der Zuleitung von gereinigtem Abwasser aus dem Klärwerk Waßmannsdorf in den Rangsdorfer See erklärte Frau Herrmann (Abteilungsleiterin für Boden und Wasser im MLUEV), dass die Anfang 2025 fertiggestellte Machbarkeitsstudie ein Pilotprojekt ist und maßgeblich dazu beiträgt, Wissen über den Umgang mit Einleitungen von gereinigtem Abwässern aus Kläranlagen zu gewinnen, sowie deren Vor- und Nachteile zu erläutern. Jedoch sollte eine Überleitung, aufgrund der langfristigen Zeitschiene, zunächst nicht vordergründig weiterverfolgt werden. Es sollten zunächst Maßnahmen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet des Rangsdorfer See vorgezogen werden.



Abb.: V.l.n.r. Marc Reinhardt (Leiter Umweltamt), Frank Vogel (Untere Wasserbehörde), Ines Seiler (Mitglied des Landtags), Anke Herrmann (Abteilungsleiterin, MLUEV)

Aus dem Konsenspapier der AG Seesanie- rung wird deutlich, dass die Sanierung des Rangsdorfer Sees vor allem Maßnahmen im Einzugsgebiet, also außerhalb des Sees, erfordert. Dabei geht es z. B. um die Verbesserung des Landschafts- wasserhaushalts im Einzugsgebiet des Rangsdorfer Sees oder die Ermittlung und Verringerungen der Phosphateintragsquellen.

Das rechtliche Patt von Klein Venedig

Begonnen hat der Ortstermin mit einer kurzen Fahrt auf einem Kanal von Klein Venedig. Bei bestem Wetter und solidem Wasserstand konnten unsere Gäste einen Eindruck von der Idylle Klein Venedigs bekommen. Aber auch die Probleme wurden sichtbar: ca. 70 cm Schlamm

und darüber bei Sollwasserstand nur noch eine Wassersäule von ca. 70 cm.



Abb.: Ohne Gewässerunterhaltung verkrauten die Kanäle zusehends

Die Kanäle wurden 1989 beräumt. In den 2000er Jahren wurden drei Kanäle nochmals im Rahmen von Schadstoffbeseitigungen saniert. Die Schadstoffe kamen aus dem ehemaligen Kasernengebiet. Seit 1989 wurde keine wirksame Gewässerunterhaltung (regelmäßige Pflegemaßnahmen) vorgenommen. Der Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte (WBV) ist zwar für die regelmäßige Pflege der Kanäle öffentlich-rechtlich zuständig, die allgemeine Rechtsauslegung geht jedoch dahin, dass der WBV im Wesentlichen nur dafür sorgen muss, dass das Wasser ablaufen kann. Im Fall von Klein Venedig bedeutet dies, dass der WBV keine Arbeiten ausführen muss. Laut WBV würde das Offenhalten einer schmalen Rinne für den Wasserfluss genügen.

Das rechtliche Patt besteht jetzt darin, dass auch die Gemeinde Rangsdorf und die Anlieger keine Arbeiten ausführen können, da keine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung der Maßnahmen gegenüber Anliegern, die sich nicht an den Kosten beteiligen können oder wollen, bekannt ist.

Wenn weder das eine noch das andere möglich ist, ergibt sich daraus sachlogisch eine Gesetzeslücke. Alle Versuche des Bürgermeisters und Initiativen von Anliegern sind gescheitert. Das ist auch nicht verwunderlich, denn es handelt sich um ca. 300 Flurstücke. Wer kennt das nicht aus seinem Alltag? Schon zwei Parteien können sich manchmal nicht einigen. Das hat auch der Gesetzgeber des Brandenburger Wassergesetzes in einem anderen Zusammenhang erkannt. Im § 1 des BbgWG regelt er, dass Gräben, die zu mehr als einem Grundstück gehören, in den Geltungsbereich des Brandenburger Wassergesetzes fallen. Klein Venedig hatte der Gesetzgeber aber nicht auf dem Schirm gehabt, sonst hätte er die Rechtsbeziehung in Bezug auf die Erhaltung der Nutzung von Klein Venedig geregelt.

Dies möchte die AG Seesanieung jetzt ändern und hat den Landespolitikern in dem Ortstermin am 13. Juni

2025 die Gesetzeslücke vorgetragen.

Der reine Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes gibt es her, dass der WBV eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Erhalt der Kanäle von Klein Venedig hat. So gehört „der Erhalt des Gewässerbetts“ zur Gewässerunterhaltung. Zu den Grundsätzen gehört es, „bestehende Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer zu erhalten“ und die Gewässer „zum Wohl der Allgemeinheit nutzen“ zu können.

Der Jurist spricht hier von „unbestimmten“ Rechtsbegriffen. Was bedeutet „zum Wohl der Allgemeinheit“ im Sinne dieses Gesetzes? Die allgemeine Auslegung ist, dass darunter nicht die Nutzung als Freizeitmöglichkeit gesehen wird. Dies ist aber nach unserer Auffassung nicht in Stein gemeißelt. Recht entwickelt sich weiter. Die Freizeitgestaltung der Bürger hat in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Dem sollte zum Wohl der Bürger auch die Gesetzgebung Rechnung tragen. Eine Klarstellung im Brandenburger Wassergesetz, dass unter dem Wohl der Allgemeinheit auch die Freizeitnutzung verstanden werden kann, wäre aus unserer Sicht eine mögliche Lösung. Laut Koalitionsvertrag zwischen SPD und BSW soll das Brandenburger Wassergesetz in dieser Legislaturperiode ohnehin angepasst werden.



Abb.: Umgestürzte Bäume werden nur durch beherzte Einsätze von Rangsdorfer Bürgern beseitigt

Auch die gelegentliche Diskussion, die Kanalanlieger sollten die Kosten selbst tragen, denn sie sind die Hauptnutzer der Kanäle, ist unseres Erachtens zu kurz gegriffen. Dann müsste man auch sagen, dass die Landwirte als alleinige Nutzer der Entwässerung ihrer Felder die Kosten selbst tragen müssen. Und auch hier ohne eine Duldungspflicht des einzelnen Landwirts. Die Wassergesetzgebung beruht aus gutem Grund auf dem Prinzip der öffentlich-rechtlichen Wahrnehmung durch die Gewässerunterhaltungsverbände. Auch wenn bei den konkreten Gewässern immer nur eine Minderheit Hauptnutznießer ist. Nicht umsonst heißt es im § 6 des WHG des Bundes: „Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ... sie zum

Wohl der Allgemeinheit und ... auch im Interesse Einzelner zu nutzen“. Anders lässt sich die Gewässerunterhaltung kaum verwirklichen, wie man am Beispiel von Klein Venedig sehen kann.

Die Kosten des Wasser- und Bodenverbands Dahme-Notte tragen die Kommunen in Form von Beiträgen. Die Kommunen können die Kosten auf alle Grundstückseigentümer der jeweiligen Gemeinde zusammen mit der Grundsteuer umlegen. Die jährlichen Kosten betragen für Siedlungsgrundstücke in unserem Verbandsgebiet derzeit ca. 1,00 EUR für 1.000 m² Grundstücksfläche. Bei einer wirksamen regelmäßigen Pflege der Kanäle von Klein Venedig würden sich diese Kosten jährlich lediglich um ca. 0,01 EUR erhöhen.

[Weitere Ausgaben der Vereinsnachrichten:](#)



Liebe Rangsdorfer, lassen Sie uns gemeinsam dafür einsetzen, dass das Kleinod Klein Venedig als ortsbildender Teil von Rangsdorf erhalten bleibt und für Freizeitaktivitäten weiterhin von allen Bürgern genutzt werden kann.

Besonders bedanken möchten wir uns bei der Landtagsabgeordneten Ines Seiler (SPD) für ihren Anteil am Zustandekommen des Ortstreffens sowie bei den Landtagsabgeordneten Jenny Meyer und Gunnar Lehmann (beide BSW). Wir freuen uns, dass alle drei uns bei der Sanierung des Rangsdorfer Sees und bei der Schließung der Gesetzeslücke rund um Klein Venedig unterstützen wollen.

IMPRESSUM:

Verein zur Rettung des Rangsdorfer Sees e. V.
Seepromenade 19, 15834 Rangsdorf, Tel.: 0173/91 88 450
E-Mail: vorstand@rettung-des-rangsdorfer-sees.de
September 2025

✂ ----- Möchten Sie unsere Arbeit unterstützen? Dann treten Sie unserem Verein bei: -----

Rettung des Rangsdorfer Sees e.V.

Seepromenade 19
15834 Rangsdorf



www.rettung-des-rangsdorfer-sees.de
vorstand@rettung-des-rangsdorfer-sees.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

☒ Ich möchte etwas für die nachhaltige Wasserqualität in der Region-Teltow-Fläming tun und trete deshalb dem Verein Rettung des Rangsdorfer Sees e. V. bei.

_____	_____	_____
Name	Vorname	Straße / Hausnummer
_____	_____	_____
PLZ / Ort	E-Mail	Telefon

☐ Ich zahle den regulären Jahresbeitrag von **25 Euro** und überweise auf das Konto bei der Skatbank: **IBAN DE 1283 0654 0800 0411 6607** (BIC GENODEF1SLR). Oder: Ich unterstütze den RdRS e. V. mit einem höheren Beitrag von _____ Euro im Jahr.

☐ Ich zahle bis zu meinem 25. Geburtstag den ermäßigten Jahresbeitrag von 10 Euro.
Geburtsdatum: _____

☐ Ich werde ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug des Jahresbeitrags erteilen.

Meine Bankverbindung: IBAN	BIC
----------------------------	-----

☒ Ich bin damit einverstanden, dass der RdRS e. V. meine personenbezogenen Daten speichert und verarbeitet. Diese Einwilligung gemäß DSGVO kann ich jederzeit widerrufen. Weitere Infos unter www.rangsdorfer-see.de/Datenschutz

Ort / Datum	Unterschrift
-------------	--------------

Der RdRS e. V. ist mit Bescheid des Finanzamtes Luckenwalde vom 11.01.2019 als gemeinnützig anerkannt (St-Nr. 050/142/02619). Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.